

II- 4225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 10 072/156-1.1/78

2030 /AB

Diagnosestraße;  
Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA  
und Genossen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 2065/J

1978 -09- 0 5  
zu 2065/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. NEISSER und Genossen am 7. Juli 1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2065/J, betreffend Diagnosestraße, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Da die Erfahrungsberichte über die militärmedizinischen Untersuchungen bei ortsfesten Stellungskommissionen im wesentlichen auf statistischen Unterlagen beruhen und keine konkreten Untersuchungsergebnisse enthalten, ist die Weitergabe dieser Berichte im Hinblick auf § 23 Abs. 7 des Wehrgesetzes 1978 nicht untersagt. Sofern dies gewünscht wird, bin ich daher selbstverständlich bereit, die gegenständlichen Erfahrungsberichte interessierten Abgeordneten zur Verfügung zu stellen.

Zu 2:

Mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wurden bereits im Zusammenhang mit der Entwicklung

- 2 -

des neuen Stellungsverfahrens und bei der Präsentation der ersten ortsfesten Stellungskommission in St. Pölten Kontaktgespräche geführt, wobei insbesondere auch die gesundheitspolitischen Verwertungsmöglichkeiten der im neuen Stellungsverfahren gewonnenen Untersuchungsergebnisse erörtert wurden. Über Wunsch des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz stehen diesem daher auch die eingangs erwähnten Erfahrungsberichte zur Verfügung.

Zu 3:

Nach § 23 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 haben die Stellungskommissionen die Eignung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, auf Grund ärztlicher und psychologischer Untersuchungen festzustellen.

Es ist zweifellos richtig, daß die von ortsfesten Stellungskommissionen durchgeführten Untersuchungen ausführlichere und genauere Ergebnisse hinsichtlich der Eignungs- und Verwendungsmöglichkeiten der Stellungspflichtigen erbringen als jene der mobilen Stellungskommissionen herkömmlicher Art. Dies bedeutet aber nicht, daß Präsentdiener, deren Stellungsuntersuchung nicht im Rahmen der ortsfesten Stellungskommissionen erfolgt, ihren Präsenzdienst in der Folge nach einem unzureichenden Eignungsfeststellungssystem abzuleisten haben und daher gegenüber den übrigen Wehrpflichtigen benachteiligt sind. Es ist vielmehr Vorsorge getroffen, daß jene Wehrpflichtigen, deren Eignungsfeststellung durch mobile Stellungskommissionen vorgenommen wurde, bei Antritt ihres Präsenzdienstes einer besonders eingehenden Einstellungsuntersuchung - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme fachärztlicher Gutachten - unterzogen werden. Solcherart ist unter Ausschöpfung der Möglichkeiten, die in der gegenwärtigen Übergangssituation bestehen, gewährleistet, daß auch diese

- 3 -

Wehrpflichtigen die ihrer jeweiligen Eignung entsprechende Einteilung in die einzelnen Ausbildungslaufbahnen erfahren. Diese "nachprüfende Kontrolle" bei Antritt, aber auch noch während des Präsenzdienstes bedingt naturgemäß eine relativ höhere Belastung für die militärischen Dienststellen, insbesondere für die Truppenärzte, muß aber bis zur Fertigstellung sämtlicher ortsfester Stellungskommissionen in Kauf genommen werden.

4. September 1978

*Walter Pöschl*